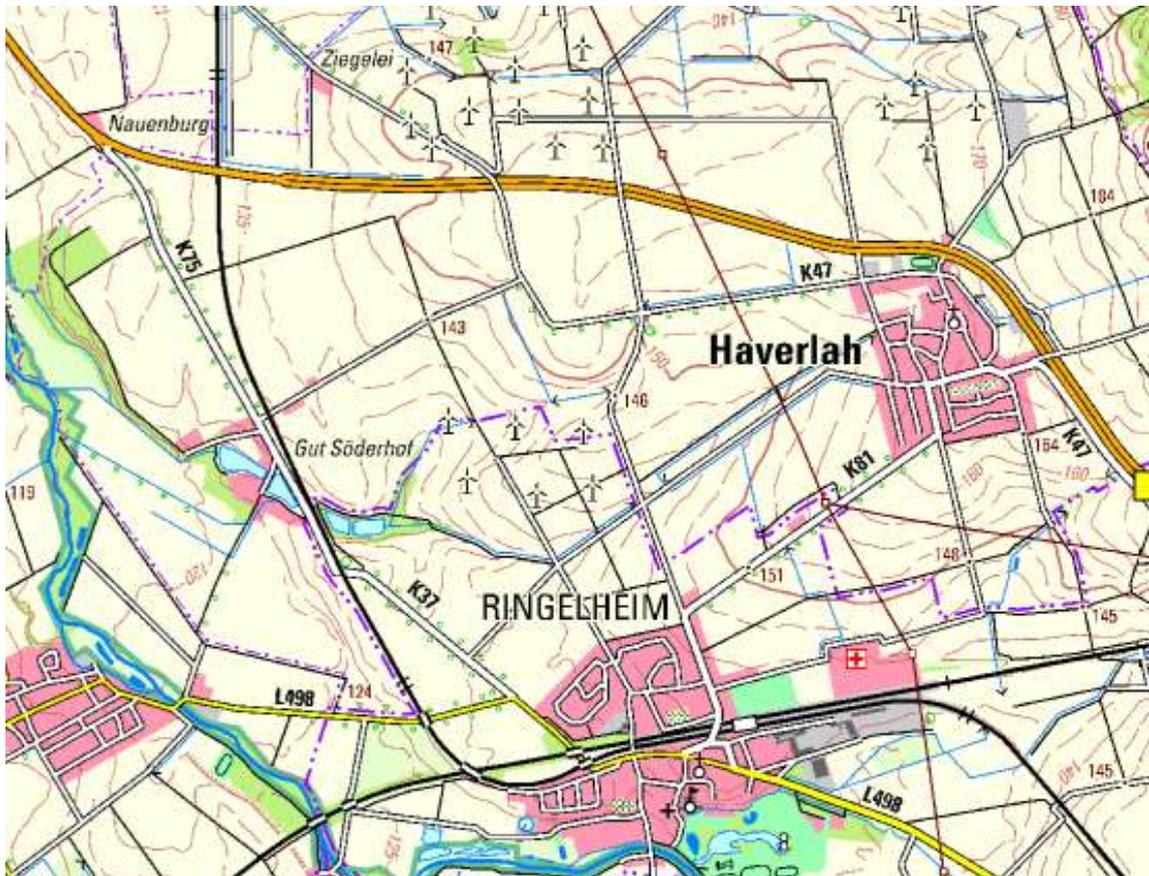


Begründung zum Bebauungsplan "Windenergie Haverlah"



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Stand:08/ 2021
§§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl.-Ing. U. Kolb; A. Körtge, K. Müller

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage	6
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	6
2.0 Planinhalt/ Begründung	7
3.0 Umweltbericht	11
3.1 Einleitung	11
3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	11
3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	12
3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	12
3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	12
3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	13
3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	15
3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten	16
3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	16
3.3 Zusatzangaben	16
3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	16
3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	16
3.3.3 Quellenangaben	16
3.3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung	17
4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	17
5.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	24
6.0 Zusammenfassende Erklärung	24
6.1 Planungsziel	24
6.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	24
7.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet	25
9.0 Verfahrensvermerk	25

1.0 Vorbemerkung

Das Plangebiet (ca. 101 ha Fläche) liegt westlich der Ortschaft Haverlah, südlich der Bundesstraße B 6 und grenzt im Süden an die Gebietsgrenze der Stadt Salzgitter an. Im Plangebiet liegen landwirtschaftliche Flächen die als Ackerflächen genutzt werden. Die K 47 verläuft im Plangebiet von Norden kommend in südliche Richtung und knickt nach Osten ab.

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt wurde nach dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Peine und Salzgitter vom 11.02.1974 aus den früheren Samtgemeinden Burgdorf-Assel und Innerstetal gebildet.

Die Samtgemeinde umfasst die Gemeinden Baddeckenstedt, Burgdorf, Elbe, Haverlah, Heere und Sehnde. Zurzeit leben rd. 10.400 Einwohner im Samtgemeindegebiet. Nach landesplanerischen Vorgaben ¹⁾ liegt die Samtgemeinde Baddeckenstedt innerhalb der ländlichen Regionen. Schwerpunkte der Entwicklung in diesem Raum sind beispielsweise der Erhalt der gewachsenen Siedlungsstrukturen, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig ist anzustreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln. Wichtig ist schließlich auch die Sicherung der für diesen Raum typischen Funktionen wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Feriennutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen.

Besonders attraktiv sind die ländlichen Regionen als Wohnstandort dort, wo sich ein guter Bestand an wohnortnahen Infrastruktureinrichtungen und vielfältigen Erwerbsmöglichkeiten mit relativ günstigen Umweltbedingungen verbindet. Diese Voraussetzungen sind im Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt durch die Nähe zum Mittelzentrum Goslar und dem Oberzentrum Salzgitter sowie die relative Nähe zu den Oberzentren Braunschweig und Hildesheim gegeben.

Die Orte Baddeckenstedt, Oelber a.w.W und Rhene bilden das Grundzentrum ²⁾ der Samtgemeinde Baddeckenstedt. Sie stellen auch gleichzeitig den Siedlungsschwerpunkt in der Samtgemeinde Baddeckenstedt dar.

Zugleich waren diese verflochtenen Orte im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 als Standort mit der Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten" gekennzeichnet. Zwar sind diese Schwerpunktaufgaben im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änd. nicht mehr vorgesehen, gleichwohl gilt, dass im Grundzentrum eine auf den zentralörtlichen Versorgungskern ausgerichtete Funktions-, Arbeits- und Wohnstättenkonzentration stattfinden soll (II, 1.1.1).

Ebenfalls grundzentrale Teilfunktionen nimmt der Ortsteil Burgdorf für den Nordteil des Samtgemeindegebietes wahr.

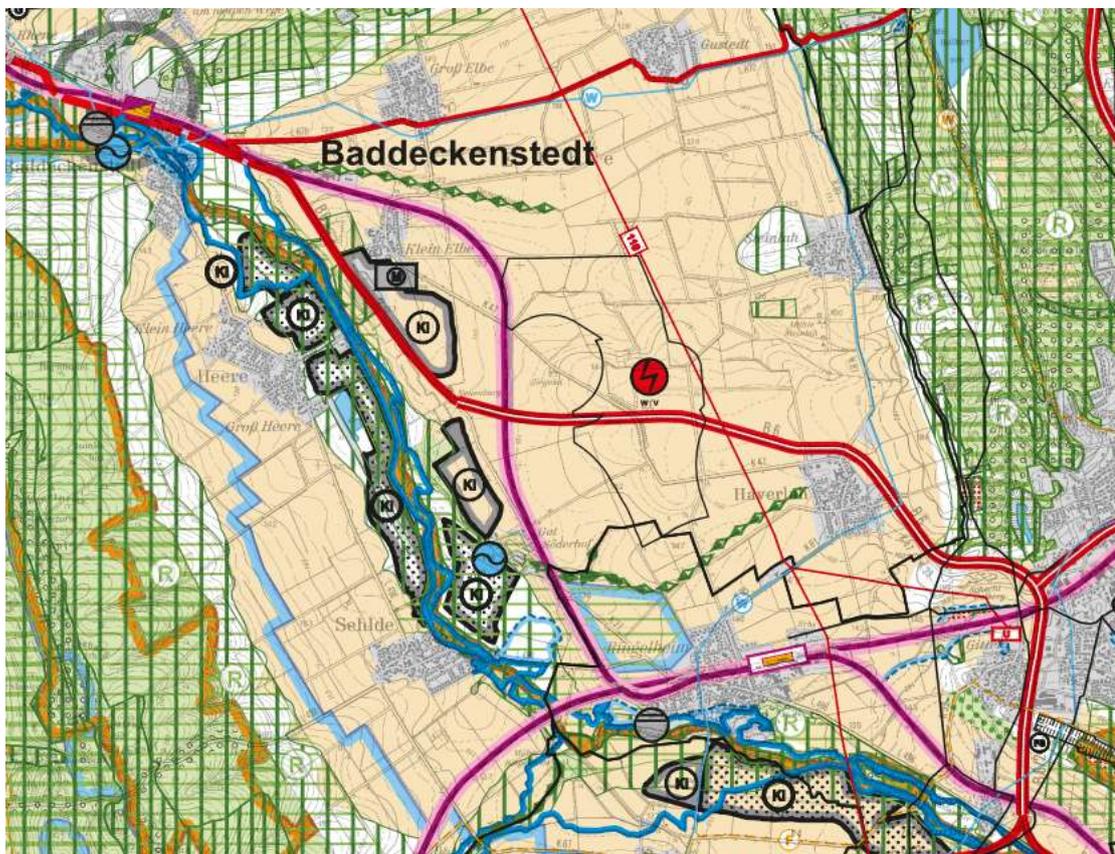
Mit diesen Funktionszuweisungen ist vor allem die Deckung des Grundbedarfs der Bevölkerung mit Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verbunden.

¹⁾ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

²⁾ Regionales Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änd. für den Großraum Braunschweig

Gemeinde Haverlah, Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

Der weitaus größte Teil des Samtgemeindegebietes liegt mit Ausnahme der Siedlungsbereiche in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Die Waldgebiete auf dem Hainberg und dem Lichtenberg sowie des Asseler Holzes und des Berelries sind als Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft dargestellt. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturschutz sowie für die Erholung sind diese Gebiete zugleich Vorbehalts- und z. T. Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. für die Erholung. Der Verlauf der Innerste ist in weiten Teilen ebenfalls als Vorbehalts- und Vorranggebiet für Natur und Landschaft bzw. als Vorbehaltsgebiet für Erholung gekennzeichnet. Entlang der Innerste finden sich zudem Vorbehalts- und Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung, die sich hier auf den Kiesabbau beziehen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008, 1.Änd.sind außerdem in der Innersteau Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festgelegt.



Durch das nördliche Samtgemeindegebiet führt die Autobahn A 39 Salzgitter-Braunschweig als Zubringer zur Autobahn A 7 Hannover-Kassel, die westlich des Samtgemeindegebietes verläuft. Die weitere überregionale Einbindung in das Verkehrsnetz erfolgt über die von Nordwest nach Südost führende Bundesstraße B 6. Daneben ist die Samtgemeinde durch zahlreiche Landes- und Kreisstraßen in das regionale Verkehrsnetz eingebunden.

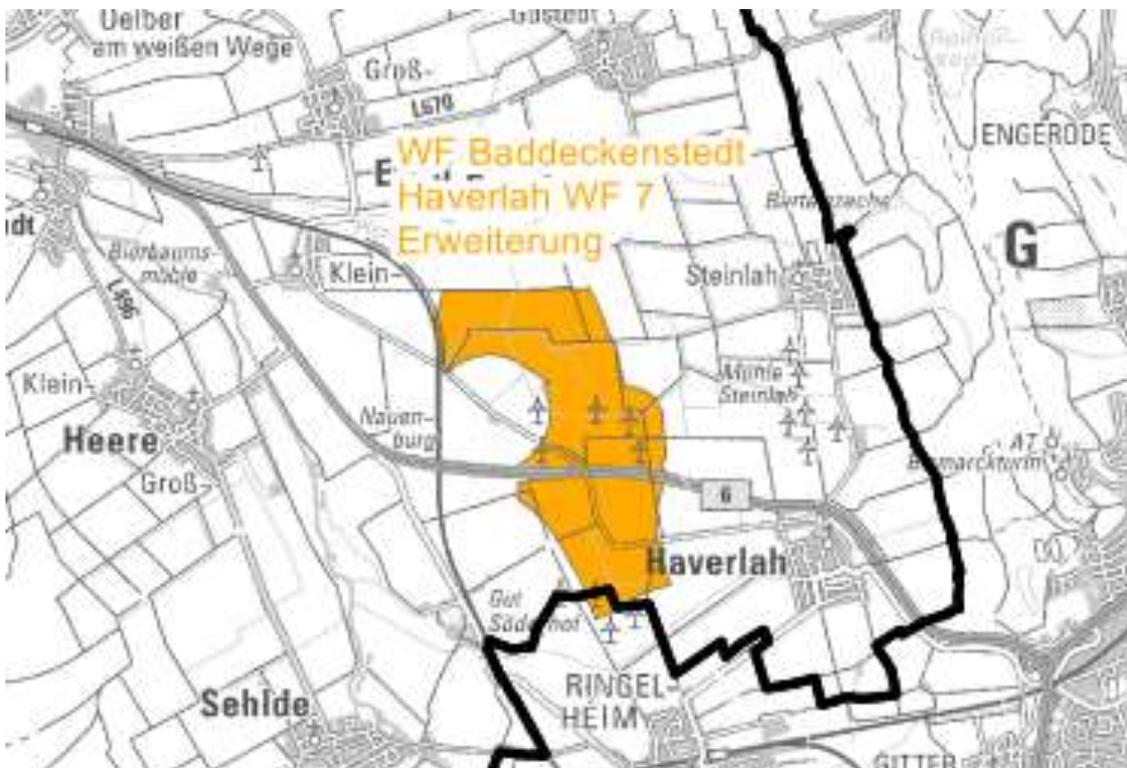
Die Anbindung an den Schienenverkehr ist durch Haltestellen in Baddeckenstedt und in Salzgitter-Ringelheim gegeben.

Südlich und nördlich der B 6 erstreckt sich ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung dessen Flächenausdehnung im Gegensatz zu der ursprünglichen Festlegung des RROP 2008 mit dem RROP 2008, 1.Änderung deutlich vergrößert wurde und das in seiner jetzigen Ausdehnung Inhalt der 15. Flächennutzungsplanänderung für die Ge-

Gemeinde Haverlah, Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

meinden Elbe und Haverlah ist. Der Bebauungsplan für den die Gemeinde den Aufstellungsbeschluss am 23.04.2020 gefasst hat und der aus der parallel aufgestellten 15. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Baddeckenstedt entwickelt wird, ist an die Ziele der Raumordnung, insbesondere das RROP 2008 in der Fassung der 1. Änderung gem. § 1 Abs. 4 BauGB angepasst, obwohl die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in dem im RROP ausgewiesenen Vorranggebiet eingeschränkt wird. Auch in einem auf Ebene der Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebiet ist eine Feinsteuerung auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zulässig. Für eine derartige Feinsteuerung durch die zeitliche Abhängigkeit der Zulässigkeit von Windenergieanlagen von der Beseitigung der nahegelegenen Altanlagen besteht vorliegend insbesondere deshalb Raum, weil das RROP das Mindestabstandskriterium ausdrücklich nicht auf die Abstände neu ausgewiesener Vorranggebiete zu bestehenden Windparks ohne neue Ausweisung als Vorranggebiet anwendet. Die vom Regionalverband dafür angeführte Begründung, dass derartige Windparks mit Altanlagen ohnehin nur noch bis zum Rückbau dieser Windenergieanlagen bestünden, wird durch den vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen.

Im Osten wird der Planbereich von einem Vorranggebiet für eine Leitungstrasse (110 kV) tangiert. Die Fläche für das Vorranggebiet Windenergie überlagert ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenem landwirtschaftlichen Ertragspotentials), ansonsten werden für das Plangebiet keine weiteren Ausweisungen getroffen.



RROP 2008, 1. Änderung: Vorranggebiet Windenergie WF7

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt verfügt seit dem Jahr 2000 über einen neu aufgestellten Flächennutzungsplan der den Planbereich als Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 a) BauGB darstellt. Zurzeit erfolgt die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der Gemeinden Elbe und Haverlah, um die Darstellungen des wirksamen Plans an die, in der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" festgelegten "Vorranggebiete Windenergienutzung", gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

Die Gemeinde Haverlah stellt nun für die südlich der B 6 gelegenen Fläche des Vorranggebiets für Windenergie einen Bebauungsplan gem. § 30 BauGB auf, und nutzt die Steuerungsmöglichkeit gem. § 249 Abs. 2 BauGB.

Da die 15. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 8. Abs. 3 BauGB parallel mit dem vorliegenden Bebauungsplan aufgestellt wird, wird der vorliegende Bebauungsplan demnach aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

Zur Sicherung der Planungsabsichten wurde vom Rat von der Gemeinde für das Plangebiet eine Veränderungssperre beschlossen, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 31 vom 04.06.2020,

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Die Notwendigkeit der Planaufstellung ergibt sich aus der, im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig zur "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" erfolgten, großflächigen Erweiterung des bestehenden VR WEN WF 7 (Vorranggebiet Windenergie Wolfenbüttel 7).

Bereits die Potentialflächenbeurteilung³ des Regionalverbands weist darauf hin, dass diese raumordnerische Festlegung negative Effekte mit sich bringt, die sich durch ein Zusammenwirken der Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets WF 7 und den bestehenden Windparks nördlich von Ringelheim und nördlich von Haverlah ergeben. Die 1. Änderung des Regionalverbandes geht von Mindestabständen von mindestens 5 km zwischen neugeplanten, bzw. erweiterten Vorranggebieten und vorhandenen Vorranggebieten aus. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass nur bei angemessenen Abständen zwischen Windparks die landschaftliche Schönheit unbeeinträchtigt erlebt werden kann. Für den Abstand des erweiterten Vorranggebietes WF 7 zu den bestehenden Altstandorten von Windenergieanlagen nördlich von Ringelheim und Haverlah findet das Abstandskriterium durch das Raumordnungsprogramm jedoch keine Anwendung, weil gemäß raumordnerischer Vorgaben zum Schutz der Eigentümer-sowie Betreiberinteressen ein Wegplanen bestehender Vorranggebiete möglichst vermieden werden soll. Deshalb ist der Zeitpunkt des Rückbaus der vorhandenen Windenergieanlagen ungewiss und somit auch der Zeitpunkt, an dem die Pufferzone um den Salzgitterhöhenzug wieder frei von Windenergieanlagen sein wird und so der Blick auf das Baddeckenstedter Becken erhalten, bzw. verbessert werden kann.

Die Gemeinde stellt den vorliegenden Bebauungsplan auf um dem, aufgrund der Ausweisung des erweiterten VR WEN WF 7 möglicherweise eintretenden Negativeffekt vorzubeugen, der in dem Moment eintritt, wenn im VR WEN WF 7 zukünftig Windenergieanlagen errichtet werden, bevor der Rückbau der vom Bestandsschutz gedeckten bestehenden Windenergieanlagen erfolgt ist. Deshalb ist es das Ziel der Gemeinde Haverlah sicherzustellen, dass vor der zukünftigen Errichtung und Inbetriebnahme der

³ Regionales Raumordnungsprogramm 2008.1, Anlage 2 zum Methodenband: Gebietsblätter

Gemeinde Haverlah, Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

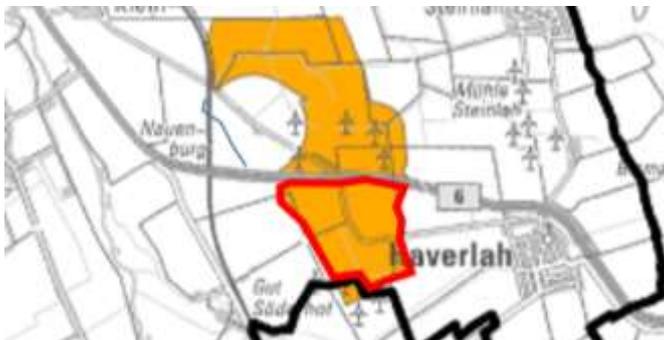
ersten 6 Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Windenergie Haverlah", alle vorhandenen 6 Windenergieanlagen im freien Raum zwischen Haverlah und Steinlah zurückgebaut werden. Für die Errichtung jeder weiteren Windenergieanlage im Plangebiet ist gem. § 9 Abs. 2 BauGB der Rückbau einer weiteren außerhalb des Plangebiets bestehenden Windenergieanlage in einem Zeitraum von maximal 18 Monaten durchzuführen. Diese Regelung bezieht sich auf den Rückbau der Windenergieanlagen die sich in der Gemarkung Ringelheim nördlich der Ortschaft Ringelheim außerhalb des Vorranggebiets für Windenergie Haverlah WF7 befinden.

Der Bebauungsplan dient dazu den Regelungsgehalt des RROP.1 schon vorab zu sichern, indem die Errichtung neuer WEA im Plangebiet an den Rückbau vorhandener WEA nördlich von Haverlah und Ringelheim gekoppelt wird.

Ziel der Planung ist es außerdem, der Gemeinde Haverlah nach der Erweiterung des VR WEN WF 7 auch zukünftig Möglichkeiten zur Entwicklung für Wohnbauflächen im Gemeindegebiet zu erhalten, die erforderlich sind um der regionalplanerischen Aufgabe zur Eigenentwicklung nachkommen zu können. Die Entwicklungsmöglichkeiten werden zum einen bereits durch die Nähe der B 6 nördlich und östlich der Ortschaft Haverlah eingeschränkt, die eine Erweiterung des Ortsgebiets in diese Richtungen verhindert. Zum anderen sieht die Gemeinde Haverlah aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit derzeit keine Möglichkeiten nach Westen weitere Wohnbaugebiete zu entwickeln, die weniger als 1000 m an das Vorranggebiet Windenergie bzw. an vorhandene Windenergieanlagen heranrücken würden, bzw. bestehen im Süden für die Gemeinde keine Zugriffsmöglichkeiten auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch den vollständigen Rückbau der vorhandenen Windenergieanlagen bei Steinlah könnten hier innerhalb des Gemeindegebiets Wohnbauflächen ausgewiesen werden um der starken Nachfrage ortsansässiger und bauwilliger Bürger in der Gemeinde Haverlah nachkommen zu können.

2.0 Planinhalt/ Begründung

Das Plangebiet entspricht der, in das Regionale Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änderung aufgenommenen Fläche des Vorranggebiet Windenergie WF7, die sich südlich der Bundesstraße B 6 befindet und bis an das Stadtgebiet der Stadt Salzgitter im Bereich der Gemarkung Ringelheim angrenzt.



Vorranggebiet Windenergie WF7 mit Darstellung des Plangebiets

Entwickelt aus den Darstellungen der parallel aufgestellten 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der Gemeinden Elbe und Haverlah, deren Inhalt die Darstellung von "Sonderbauflächen Windenergie" vorsieht, setzt der Bebauungsplan als Art

der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet "Windenergieanlagen" (SO WEA) fest. Da konkrete Planungen für Windenergieanlagen noch nicht vorliegen, beschränkt sich die Baugebietsfestsetzung pauschal auf das gesamte Plangebiet, da die für die Errichtung der WEA konkret vorgesehenen Bereiche noch nicht bekannt sind. Entsprechend der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets "Windenergieanlagen" (SO WEA) sind innerhalb des Plangebiets Anlagen zur Windenergiegewinnung sowie diesem Nutzungszweck untergeordnete Nebenanlagen z.B. zur Anbindung an das Stromnetz, Überwachung, Erschließung zulässig.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Flächen innerhalb des Plangebiets die durch vorhandene Straßen, Wege und Gräben in Anspruch genommen werden und in ihrer Funktion dauerhaft erhalten bleiben sollen.

Der Bebauungsplan regelt im Plangebiet lediglich die Art der baulichen Nutzung. Die weiteren Voraussetzungen die gem. § 30 Abs. 1 BauGB an Bebauungspläne zu stellen sind, wie Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der örtlichen Verkehrsflächen enthält der Bebauungsplan nicht. Diese Festsetzungen können noch nicht getroffen werden, weil konkrete Planungen für Windenergieanlagen bislang noch nicht vorliegen und somit die für die Errichtung der WEA konkret vorgesehenen Flächen sowie die geplanten Anlagentypen noch nicht bekannt sind. Deshalb wird der Plan als sogenannter "einfacher Bebauungsplan" gem. § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Für weitere Nutzungen im Plangebiet die nicht die Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" entsprechen erfolgt eine Beurteilung nach § 35 BauGB. Infolge dessen sind landwirtschaftliche Nutzungen und Vorhaben nach § 35 BauGB die sich nicht störend auf die Funktion des Sondergebiets "Windenergieanlagen" (SO WEA) auswirken, neben den Windenergieanlagen und deren Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen zulässig. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der mit dem Erdboden verbundene Anlagenteil einer Windenergieanlage samt notwendiger Nebenanlagen nur einen geringen Teil des Baugebietes am Erdboden beansprucht.

Ein weiterer Inhalt des Bebauungsplans ist es, für das Plangebiet über bedingte Festsetzungen gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB sicherzustellen, dass die Errichtung der ersten 6 Windenergieanlagen im Plangebiet erst dann zulässig ist, wenn die in der Gemarkung Steinlah vorhandenen Windenergieanlagen vollständig zurückgebaut sind. Bei den rückzubauenden Windenergieanlagen handelt es sich um 6 Anlagen die zwischen Haverlah und Steinlah liegen und in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans konkret benannt werden.

Für jede weitere Windenergieanlage die im Plangebiet errichtet wird setzt der Bebauungsplan den Rückbau vorhandener Windenergieanlagen in der Gemarkung Ringelheim und nördlich von Ringelheim jeweils im Verhältnis 1:1 innerhalb einer Frist von 18 Monaten fest. Dies stellt eine für den Rückbau einer Windenergieanlage angemessene Zeitdauer da.

Grund für diese Festsetzung sind die Bedenken der Gemeinde Haverlah gegen die, mit dem RROP 2012, 1.Änd. erfolgte Erweiterung des Vorranggebiet für Windenergie auf dem Gemeindegebiet von Haverlah und die damit verbundenen Auswirkungen durch eine Massierung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild (visuelle Überprägung), die Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung (kumulative Wirkung) und die Barrierewirkung für Zugvögel, die nicht nur durch das Vorranggebiet sondern zusätzlich auch durch die bereits tatsächlich vorhandenen Anlagen hervorgerufen werden.

Das allgemeine Planungskriterium von Vorrangstandorten für Windenergie ist nicht nur, dass der einzuhaltende Mindestabstand zu Ortschaften, der 1000 m nicht unterschreiten soll, sondern auch der Mindestabstand der Vorranggebiete untereinander. Dieser beträgt gemäß der Begründung des Regionalverbands ".2.2.3.1.1, S. 129 neue Fassung, 5 km und wird durch das Vorranggebiet WF7 zu den Bestandsanlagen nördlich von Haverlah und südlich von Ringelheim nicht eingehalten.

Dem Mindestabstand liegt der Gedanke zugrunde, dass nur bei angemessenen Abständen zwischen Windparks die landschaftliche Schönheit unbeeinträchtigt erlebt werden kann. Kumulative Belastungen durch Vorrang- und Eignungsgebiete, sowie eine visuelle Überprägung der Landschaft durch dominante Windparks soll vermieden werden. Des Weiteren ist die Mindestabstandsregelung geeignet, etwaige Barrierewirkungen für Zugvögel durch Vorrang- oder Eignungsgebiete für Windenergienutzungen zu vermeiden oder minimieren.

Der Regionalverband Großraum Braunschweig wendet das Abstandskriterium bewusst nicht auf die Abstände zu bestehenden Windenergieanlagen (WEA) an, die nicht mehr in Vorranggebieten ausgewiesen sind, wie den bestehenden Windpark zwischen Haverlah und Steinlah sowie nördlich von Salzgitter-Ringelheim. Dies ist kritisch zu betrachten, weil auch bestehende WEA außerhalb eines im neuen RROP ausgewiesenen Vorranggebietes noch tatsächlich auf lange Zeit bestehen und rechtlich bis zum Abriss Bestandsschutz haben. Alle Gründe für den Mindestabstand von 5 km nach der eigenen Begründung des RVB, die Auswirkungen einer Massierung auf das Landschaftsbild (visuelle Überprägung), die Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung (kumulative Wirkung) und die Barrierewirkung für Zugvögel, gelten deshalb auch für tatsächlich vorhandene Anlagen außerhalb von Vorranggebieten.

Derzeit besteht zwischen den vorhandenen WEA im Vorranggebiet WF7 und den östlich gelegenen WEA zwischen Steinlah und Haverlah ein Abstand von ca. 1,3 km. Durch die erhebliche Erweiterung des Vorranggebiets nach Süden, entsprechend der 1. Änderung des RROP, wird die Errichtung zusätzlicher WEA westlich der Ortslage von Haverlah ermöglicht, was zur Folge hat, dass die Ortschaft zukünftig sowohl im Norden wie auch im Westen von WEA umschlossen wird, die den Ausblick auf die freie Landschaft beeinträchtigen und das bisherige Landschaftsbild überprägen. Darüber hinaus ermöglicht die Ausweitung des Vorranggebiets für Windenergie ein direktes räumliches Heranrücken, bzw. die Überlagerung des bestehenden Windparks im Norden von Salzgitter-Ringelheim.

Der Regionalverband Großraum Braunschweig als zuständiger Träger der Regionalplanung hat seit dem Jahr 2012 das Verfahren zur 1. Änderung des RROP zum Ausbau der Windenergie betrieben. Während des Änderungsverfahrens hat es insbesondere nach der 1. Offenlage im Jahr 2014 eine wesentliche Änderung der Gebietsausweisung mit Wirkung auf das Gebiet der Gemeinde Haverlah gegeben. War zunächst nicht vorgesehen, das vorhandene Vorranggebiet nördlich der Bundesstraße B 6 durch eine zusätzliche Fläche südlich der B 6 zu erweitern, so wurde dieses Ziel im Rahmen der 2. Offenlage im Jahr 2016 zusätzlich in das Verfahren zur Erweiterung des Vorranggebietes aufgenommen.

Obwohl sich die Gemeinde Haverlah in einer schriftlichen Stellungnahme im gleichen Jahr entschieden zur Wehr setzte, hielt der Regionalverband an dieser Absicht fest und sah weiterhin eine Flächenausweisung südlich der B 6 auch in der 3. Offenlage vor.

Nach mehrmaliger Verlängerung der Genehmigungsfrist durch die zuständige Genehmigungsbehörde, das Amt für regionale Landesentwicklung in Braunschweig, wurde die Ausbauplanung des Verbandes am 04.03.2020 genehmigt.

Da die festgesetzten Ziele der Raumordnung bereits in Kraft treten und insofern Beachtung finden; kann auch die Einlegung eines Rechtsmittels (hier: Klage in Form eines Normenkontrollverfahrens) dies nicht außer Kraft setzen bzw. die Geltung verhindern.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans mit dem, an die Errichtung neuer WEA gekoppelten Rückbau bestehender WEA, erscheint der Gemeinde deshalb als geeignetes Mittel um die Massierung von WEA im Bereich der Gemeinde Haverlah zeitnah wirksam zu verhindern. Eine konkrete Feinsteuerung durch Festlegung von Standorten und Anlagenhöhen in dem Gebiet südlich der Bundesstraße B 6 ist derzeit mangels konkreter Planungen noch nicht möglich. Da dennoch auch jetzt schon im Falle eingehender Bauanträge, Bau- resp. BIMSCH-Genehmigungen für Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB im Plangebiet erteilt werden können, greift die Gemeinde zu dem Mittel eines einfachen Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 3 BauGB der ausschließlich auf den Rückbau vorhandener WEA bei Genehmigung neuer WEA im Plangebiet abstellt.

Die Auswahl der vorrangig für einen Rückbau geeigneten WEA zwischen Haverlah und Steinlah erfolgt auch schon deshalb, weil die hier vorhandenen Anlagen den derzeit von WEA einzuhaltenden Mindestabstand von 1000 m zu Ortschaften deutlich unterschreiten. Der Abstand zwischen der nördlichst gelegenen WEA und Steinlah beträgt 370 m und der Abstand der südlichst gelegenen WEA und Haverlah beträgt ca. 470 m. Durch den Rückbau von Anlagen die den, u.a. auch aus Lärmschutzgründen, heutzutage für erforderlich gehaltenen Mindestabstand von 1000 m unterschreiten, würden diese Immissionen entfallen.

Ein weiterer wesentlicher Grund für die bedingte Festsetzung des Rückbaus der vorhandenen Windenergieanlagen bei Steinlah liegt auch darin, dass der Gemeinde Haverlah in Anbetracht der vorhandenen und künftig zusätzlich möglichen Windenergieanlagen im WE7 keine Möglichkeiten zur Entwicklung für Wohnbauflächen im Gemeindegebiet bleiben um der regionalplanerischen Aufgabe zur Eigenentwicklung nachkommen zu können. Bedingt wird diese Entwicklung einerseits durch die Nähe der B 6 nördlich und östlich der Ortschaft Haverlah die eine Erweiterung des Ortsgebiets in diese Richtungen verhindert. Zum anderen können nach Westen keine weiteren Wohnbaugebiete entwickelt werden, weil dies zu nahe (weniger als 1000 m) an das Vorranggebiet Windenergie bzw. an vorhandene Windenergieanlagen heranrücken würden, bzw. bestehen im Süden für die Gemeinde keine Zugriffsmöglichkeiten auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch den vollständigen Rückbau der vorhandenen Windenergieanlagen bei Steinlah könnten hier innerhalb des Gemeindegebiets Wohnbauflächen ausgewiesen werden um der starken Nachfrage ortsansässiger und bauwilliger Bürger in der Gemeinde Haverlah nachkommen zu können.

Im Falle der Neuplanungen von WEA im Plangebiet ist es Sache der Vorhabenträger, für die neuen Anlagen mit den Betreibern der Altanlagen bei Steinlah und nördlich von Ringelheim Vereinbarungen zu schließen, die dann als Bestandteil der Baugenehmigung den Rückbau der WEA sichern.

In Bezug auf den Schutz der Bevölkerung vor Lärm gilt die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische An-

Gemeinde Haverlah, Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

leitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm), in der konkrete Immissionsgrenzwerte für bestimmte Baugebietskategorien benannt sind. Für Gewerbelärmeinflüsse gelten dabei im Einzelfall die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm, die für allgemeine Wohngebiete bei 55 dB(A) am Tage (06.00 – 22.00 Uhr) und bei 40 dB(A) in der Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) liegen. Für Dorf- (MD) oder Mischgebiete (MI) gilt ein um 5 dB(A) verringerter Schutzanspruch.

Maß für die Prüfung von Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen von Bauleitplänen sind die sog. "Orientierungswerte" gem. Beiblatt 1 "Schallschutz im Städtebau" zur DIN 18005. Sie entsprechen in Bezug auf Gewerbelärm den vorgenannten Immissionsrichtwerten nach der TA-Lärm.

Im Rahmen einer späteren bauleitplanerischen Konkretisierung des Bebauungsplans, die erst bei Vorliegen zukünftiger Anfragen zu Bau von Windenergieanlagen erfolgen wird, sind auch die in den umliegenden Ortschaften gelegenen gewerblichen Lärm-Vorbelastungen, u.a. auch die durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen eingestellt. Wie weit für den Betrieb zukünftig geplanter Anlagen, aufgrund der Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen von vornherein für die Nachtzeit eingeschränkt werden müsste, ist im Rahmen eines Schallgutachtens im nachgelagerten Verfahren zu klären.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Durch das RROP 2008, 1.Änderung wurde auf dem Gebiet der Gemeinden Elbe und Haverlah das Vorranggebiet für Windenergie WF7 festgelegt. Das Plangebiet umfasst den südlichen Teilbereich des Vorranggebiets, der südlich der Bundesstraße B 6 bis an die Gemeindegrenze im Süden reicht. Eine konkrete Feinsteuerung durch Festlegung von Standorten und Anlagenhöhen in dem Plangebiet kann mangels konkreter Planungen derzeit noch nicht geleistet werden. Dennoch könnten auch jetzt schon gem. § 35 (2) BauGB Baugenehmigungen für Windenergieanlagen im Plangebiet erteilt werden.

Die Gemeinde Haverlah stellt den vorliegenden Plan als einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB auf, um sicherzustellen, dass vor einer künftig geplanten Errichtung der ersten 6 Windenergieanlagen im Plangebiet, der Rückbau der vorhandenen 6 Windenergieanlagen im Bereich zwischen Steinlah und Haverlah zu erfolgen hat und das für jede weitere errichtete Windenergieanlage im Plangebiet der Rückbau einer vorhandenen Windenergieanlage in der Gemarkung Ringelheim nördlich von Ringelheim innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten zu koppeln ist, um eine künftige Massierung von Windenergieanlagen zu vermeiden.

Durch die Planung wird kein konkretes Baurecht geschaffen, das eine Flächeninanspruchnahme im Plangebiet bauleitplanerisch vorbereitet. Insofern löst die vorliegende

Planung keinen Eingriff und keine Beeinträchtigungen der umweltrelevanten Schutzgüter aus. Die konkrete Beeinflussung der Schutzgüter sowie der erforderliche Ausgleich sind auch weiterhin im Rahmen des zugehörigen Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten. Der vorliegende Bebauungsplan erfasst die Schutzgüter insofern nur in einem allgemeinen Umfang.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft⁴⁾
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen⁵⁾⁶⁾
- Schutz des Bodens⁷⁾⁸⁾⁹⁾
- Schutz von Kulturgütern¹⁰⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms¹¹⁾, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Wolfenbüttel und seiner Teilfortschreibung, des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Baddeckenstedt sowie den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS[®]-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. sind durch den Bebauungsplan nicht vorgegeben, weil es sich um einen "Einfachen Bebauungsplan" gem. § 30 (3) BauGB handelt, der keine Aussagen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie geplante Grundstücksüberbauung enthält. Gegenstand der Prüfung ist, ob die, an die Errichtung neuer WEA im Plangebiet, geplante Kopplung des Rückbaus vorhandener WEA außerhalb des Plangebiets, mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist und ob mögliche erhebliche Umwelteinwirkungen durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der Gesamtschau vermieden werden können.

3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

-
- ⁴⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - ⁵⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - ⁶⁾ DIN 18005
 - ⁷⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
 - ⁸⁾ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)
 - ⁹⁾ Baugesetzbuch
 - ¹⁰⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)
 - ¹¹⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung (Entwurf)

Der Plangeltungsbereich ist Teil der landwirtschaftlich genutzten Feldflur, die an dieser Stelle weitgehend ausgeräumt ist. An den, den Planbereich querenden bzw. randlich verlaufenden klassifizierten Straßen finden sich als landschaftsprägende Elemente Baumalleen. Im Norden grenzt die B 6 an das Plangebiet. Unmittelbar nördlich angrenzend an die B 6 befindet sich ein Windpark mit aktuell 13 Anlagen und weiter östlich davon eine Fläche mit 6 WEA zwischen Haverlah und Steinlah. Nach Osten und Süden sind die Ortsränder von Haverlah und Ringelheim gut sichtbar, wobei der Ortslage von Ringelheim ebenfalls noch ein Windpark mit insgesamt 6 WEA vorgelagert ist.

Westlich des Plangebiets setzt sich die landwirtschaftliche genutzte Feldflur bis an die Innerste fort.

Nach Auswertung der Pläne und Programme bestehen im Plangebiet Schutzgebiete oder Schutzobjekte für Natur und Landschaft oder Gebiete und Objekte, die die Voraussetzung für eine entsprechende Unterschutzstellung erfüllen, nicht.

Bei Verzicht auf den Bebauungsplan können, infolge des Wirksamwerdens der 1. Änderung des RROP, im Plangebiet auf Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB ebenfalls Windenergieanlagen errichtet werden, wobei hier seitens der Gemeinde keine Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der Anzahl bestehen würde und der Rückbau vorhandener Windenergieanlagen nicht geregelt wäre. Dies hätte einen Anstieg der Anzahl von WEA im Gemeindegebiet von Haverlah zur Folge.

Mit oder ohne den Bebauungsplan wird auch nach der Errichtung von Windenergieanlagen die bisherige Ackernutzung weiterhin vorherrschen.

Der Änderungsbereich wird, außerhalb der die Ackerflur gliedernden Elemente wie Straßen, Wege, Gräben, Wegerandstreifen ackerbaulich bewirtschaftet.

Da für die Samtgemeinde Baddeckenstedt kein Landschaftsplan besteht, wird hilfsweise auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplans zurückgegriffen. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel bewertet das Landschaftserleben als eingeschränkt (weiträumige Ackernutzung dominierend, strukturarm) (Beikarte 2 – Landschaftsbild). Als überlagernde Beeinträchtigungen gilt die entlang der B 6 beschriebene Verlärmung sowie die östlich tangierende Hochspannungsleitung.

Der Landschaftsrahmenplan wertet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als stark eingeschränkt. Ausgewiesene Schutzgebiete bestehen nicht.

Die bisherige Ackernutzung bliebe mit Ausnahme zusätzlicher Versiegelungen durch die Anlagen, Kranaufstellflächen und Zuwegungen davon weitestgehend unberührt. Bei Nichtdurchführung der Planung ist damit zu rechnen, dass sich die Anzahl von Windenergieanlagen im Umfeld der Ortschaft Haverlah erhöhen würde.

3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen/Beeinträchtigungen.

a) Schutzgut Mensch

Die Planung regelt den Rückbau bestehender WEA die den Abstand von 1.000 m zu den geschlossenen, wohnbaulich geprägten Siedlungsbereichen deutlich unterschreiten und die seit ihrer Errichtung Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch Schall inkl. tieffrequentem Schall und Infraschall, Auswirkungen durch Schattenwurf und Blendwirkungen verursachen.

Dem entsprechend kommt es für das Schutzgut Mensch zu einer Verbesserung in diesem Bereich. Die Auswirkungen der neu zu errichtenden Anlagen sind im Rahmen der zugehörigen Genehmigung zu bewerten.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Innerhalb der Änderungsflächen bestehen nach Auswertung des Landschaftsrahmenplans keine ausgewiesenen Schutzgebiete und Objekte sowie Gebiete und Objekte, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz erfüllen.

Damit sich der Vorrang für die Windenergienutzung auf den festgelegten Flächen gegenüber den Belangen des Artenschutzes durchsetzen kann, wurden die Änderungsbereiche des Bebauungsplans im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG in Bezug auf planungsrelevante, d. h., windkraftempfindliche Tierarten in die Abwägung eingestellt.

Bezogen auf den Änderungsbereich spielt dabei das Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs im südwestlich gelegenen Waldgebiet des Hainbergs eine Rolle, wobei hier der empfohlene vorsorgeorientierte Sicherheitsabstand (NLT 2014) zu Horststandorten eingehalten wird. Um Vorkommen weiterer windkraftempfindlicher Arten wie z.B. Greifvögel, liegen keine Informationen vor, sodass artenschutzrechtliche Konflikte in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden können.

Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Änderungsflächen für Fledermäuse liegen nach den Unterlagen zur 1. Änderung des RROP 2008 nicht vor.

Feldhamster sind bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen des RROP als nicht relevant einzustufen, da die Tiere bezogen auf die Flächengröße lediglich kleinräumig durch die Anlage von Fundamenten der Windenergieanlagen oder der zugehörigen Neben- und Wegeflächen betroffen sein könnten. Diesem Umstand ist auf den weiteren Planungsebenen dadurch Rechnung zu tragen, dass Tiere bei Baumaßnahmen nicht getötet werden (keine Überbauung bewohnter Baue etc.).

c) Schutzgut Fläche

Der Eingriff im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist auf der Ebene der zugehörigen Genehmigungsplanung abzarbeiten. Der planerisch festgesetzte Rückbau löst keine Beeinträchtigungen des Schutzguts aus.

d) Schutzgut Boden

Die Änderungsbereiche sind Teil des Lössbeckens mit Tiefem Pseudogley, Mittleren – Parabraunerden und Tiefem Gley. Die Bodenwertzahl/Grünlandgrundzahl reicht hier von 64 - 73, die Ackerzahl/Grünlandzahl von 64 - 75. Die potentiell natürliche Vegetation wäre Hexen-Perlgras-Buchenwald. Die Böden weisen ein hohes bis sehr hohes Bindungsverhalten gegenüber Schadstoffen (Cadmium) auf. Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Verdichtung ist hoch. Die Böden besitzen eine frische bis stark frische Feuchtestufe.

Geotope, Bodendenkmale oder Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Der Eingriff im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist auf der Ebene der zugehörigen Genehmigungsplanung abzarbeiten. Der planerisch festgesetzte Rückbau löst keine Beeinträchtigungen des Schutzguts aus.

e) Schutzgut Wasser

Gemeinde Haverlah, Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

Als Offengewässer befindet sich im Änderungsbereich mehrere Gräben, darunter der Lahegraben. Wasserschutzgebiete bestehen nicht.

Der Eingriff im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist auf der Ebene der zugehörigen Genehmigungsplanung abzuarbeiten. Der planerisch festgesetzte Rückbau löst keine Beeinträchtigungen des Schutzguts aus.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Die Änderungsbereiche betreffen nahezu ausschließlich Ackerflächen als Gebiete mit allgemeiner Grundbelastung und Ausgleichsfunktion für klimatisch stärker belastete Gebiete. Eine Belastung des Klimas oder der Luftreinheit verursachen die Windkraftanlagen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase.

Der Eingriff im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist auf der Ebene der zugehörigen Genehmigungsplanung abzuarbeiten. Der planerisch festgesetzte Rückbau löst keine Beeinträchtigungen des Schutzguts aus.

g) Schutzgut Landschaft

Eine besondere Eigenart und Schönheit der Landschaft im Änderungsbereich besteht nicht. Innerhalb und in unmittelbarer Nähe der Änderungsfläche bestehen Vorbeeinträchtigungen durch den vorhandenen Windpark WF7 und die Fernwirkung weiterer WEA in der südlichen und östlichen Umgebung, die B 6 und die 110 kV-Freileitung.

Der Eingriff im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist auf der Ebene der zugehörigen Genehmigungsplanung abzuarbeiten. Der planerisch festgesetzte Rückbau löst keine Beeinträchtigungen des Schutzguts aus.

Der Wegfall von Windenergieanlagen zur der Erzeugung von klimafreundlicher Energie als Wirtschaftsgut führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts, weil gleichzeitig eine neue WEA errichtet wird.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Bau- und Bodendenkmäler sind durch den Rückbau bestehender WEA nicht betroffen.

i) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen theoretisch insbesondere im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden/Wasser. Im vorliegenden Fall sind für die Schutzgüter durch die planerisch getroffene Festsetzung keine Beeinträchtigungen erkennbar, so dass negativ kumulierende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

Für die Schutzgüter:

- a) Schutzgut Mensch**
- b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**
- c) Schutzgut Fläche**
- d) Boden**
- e) Schutzgut Wasser**
- f) Schutzgut Klima/ Luft**

Gemeinde Haverlah, Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

g) Schutzgut Landschaft

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erforderlich, weil hierfür keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt wurden.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Mit Blick auf das Ziel des Bebauungsplans, das der Sicherzustellen des Rückbaus vorhandener Windenergieanlagen im Bereich zwischen Haverlah und Steinlah in Verbindung mit der Errichtung künftig geplante Windenergieanlagen im Plangebiet dient, bestehen keine anderen Planungsmöglichkeiten die die Vorbehalte der Gemeinde gegen die, mit der raumordnerischen Ausweisung des Vorranggebiets für Windenergie WF7 verbundenen Massierung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Ortschaft Haverlah, verhindern könnte.

3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet und befinden sich auch nicht im Umfeld.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

(wird im Zuge der Umweltprüfung ergänzt)

3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

(wird im Zuge der Umweltprüfung ergänzt)

3.3.3 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung (Entwurf)
- Landkreis Wolfenbüttel: Landschaftsrahmenplan und seine Teilfortschreibung
- Samtgemeinde Baddeckenstedt: Flächennutzungsplan
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)

Gemeinde Haverlah, Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV)
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm)
- Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 10.02.1983 (14.11.1 Begriffsbestimmungen)
- DIN 18005
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft)
- Dachverband der Deutschen Natur- und Umweltschutzverbände: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" – Analyseteil, Lehrte 2012
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen: Sachinformation – Optische Immissionen von Windenergieanlagen, Essen, 2002.

3.3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(wird im Zuge der Umweltprüfung ergänzt)

4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vom 12.05.2021

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes gebe ich folgende Hinweise:

1 Lärmgutachten

Ein Lärmgutachten sollte bereits im Rahmen der Bauleitplanung erstellt werden, um bereits in der Planung sicherzustellen, dass an den umliegenden Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

2 Abnahmemessung

Gemeinde Haverlah, Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

In einer Genehmigung für die neuen WEA sollte die Auflage zur Abnahmemessung 3 bis 6 Monate nach Inbetriebnahme zum Nachweis der Richtigkeit der Schallprognose aufgenommen werden. Zusätzlich sollten wiederkehrende Messungen der Einhaltung der Immissionsrichtwerte gefordert werden, da die Anlagen einem Verschleiß unterliegen und erfahrungsgemäß mit der Zeit lauter werden.

Eine begründete Beschwerde (Immissionsrichtwertüberschreitung) eines Anwohners oder eines anderen Gewerbebetreibenden wird zu Betriebseinschränkungen bei dem betroffenen Betreiber führen. Im Einzelfall könnte diese Betriebseinschränkung zu einer Betriebseinstellung oder Aufgabe des Standortes führen.

Stellungnahme des NLSTBV, FB2, Geschäftsbereich Goslar vom 07.06.2021

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Windenergie Haverlah" bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine Bedenken, wenn die Erschließung nicht durch eine Anbindung an die Bundesstraße 6 erfolgt und wenn durch die entsprechende Festsetzung der Flächen für die Windenergieanlagen ein Mindestabstand von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) von der Bundesstraße 6 eingehalten wird.

Begründung:

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf seiner öffentlichen Straße. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine WEA zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, Abwurf anderer Teile (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), das Herunterfallen von Eis oder anderen Teilen und durch das Kippen der WEA ausgelöst werden.

Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde notwendig.

Grundsätzlich kann die von einer neuen WEA ggf. ausgehende Gefahr nicht allein auf die Anbaubeschränkungszone begrenzt werden. Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. Mi v. 24.2.2016 (Nds. MBI. Nr. 7/2016 S. 190)) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBI. 2015 Nr. 4, S. 105)) gelten nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Nds. MBI. Nr. 10 a/2014 S. 237) Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen im Allgemeinen als ausreichend hinsichtlich der Gefahr durch Eisabwurf.

Stellungnahme vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 07.06.2021

Boden

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
Seltene Böden (statistisch)
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 21.05.2021

Durch die Planung wird kein konkretes Baurecht geschaffen bzw. keine konkreten Aussagen zu den Standorten und Abmessungen getroffen, insofern löst die Planung keine konkreten Kompensationsforderungen aus. Grundsätzlich bitten wir bei der zukünftigen Festlegung der Anlagenstandorte Folgendes zu beachten:

- Wir gehen davon aus, dass in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme und Standortfestlegung der Anlagen und der Wirtschaftswegenutzung einvernehmliche Absprachen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern stattfinden werden. Eine uneingeschränkte Nutzung der umliegenden Wirtschaftswege durch landwirtschaftliche Maschinen muss während und im Anschluss an die Baumaßnahmen gewährleistet bleiben. Gegebenenfalls können Streitigkeiten in Bezug auf Wegebeschädigungen durch eine Beweisaufnahme vor Beginn der Baumaßnahmen vermieden werden.
- Die Zuwegungen zu den Anlagestandorten sind möglichst parallel zu den Bewirtschaftungsrichtungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen auszubauen. Schlagzerschneidungen sind dabei weitestgehend zu vermeiden.
- Sollten im Zuge der anstehenden Baumaßnahmen Drainageleitungen angeschnitten werden, sind diese fachgerecht abzufangen. Gegebenenfalls ist die örtliche Landwirtschaft im Besitz von Drainungsplänen und kann weitergehende Informationen zur Lage der Drainageleitungen liefern.
- Die Funktionsfähigkeit der Vorflut bzw. des Grabensystems ist auch weiterhin zu gewährleisten.
- Die Bauzeit ist mit der örtlichen Landwirtschaft abzustimmen unter Beachtung der Ernte, insbesondere auch der Rübenernte und dem damit verbundenen Abtransport der Feldfrüchte.
- Im Zuge des Rückbaus der WEA und Rekultivierung der Flächen sind neben den Fundamenten auch die Zuwegungen und Erdleitungen zurückzubauen.
- Die Verwendung des Ersatzgeldes sollte in flächensparende Maßnahmen fließen wie z.B. die Entsiegelung von Industriebrachen oder die ökologischen Aufwertungen von Forstflächen.
- Der Eingriff ist zeitlich befristet. Nach dem Rückbau der WEA sind die Kompensationsflächen soweit als möglich in ihre ursprüngliche Nutzungsart umzuwandeln oder ggf. in einen Flächenpool zu überführen.

Stellungnahme der Avacon Netz GmbH, Region West, Salzgitter vom 12.05.2021

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die Aufstellung des Bebauungsplans "Windenergie Haverlah" der Gemeinde Haverlah befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Havelerawiese-Gitter, LH-10-1820 (Mast 038-045) und unserer Fernmeldeleitung.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Anlage

Ein Anhang

Übersichtspläne der Sparte Hochspannung und der Sparte Fernmelde

ANHANG

Lfd.-Nr.: 21-002302/LR-ID 0231270-AVA (bitte stets mit angeben)

Aufstellung des Bebauungsplans "Windenergie Haverlah" der Gemeinde Haverlah

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Zeichen: 61.26.02/41.10.1-Me

Hochspannung:

Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches beträgt bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.

Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Übersichtsplan der Sparte Hochspannung.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,0 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Zwischen der jeweiligen Turmachse der Windenergieanlagen und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert, der sich wie folgt berechnet:

$$\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{RAUM} + \alpha_{LTG}$$

Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.

Befindet sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Gemeinde Haverlah, Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran zugänglich sein.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Sollte eine Freisaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches erforderlich sein, berücksichtigen Sie bitte, dass eine Freisaltung nicht immer möglich ist. Eine benötigte Freisaltung ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Freisalttermin von uns auf Durchführbarkeit zu prüfen. Die durch eine Verkehrssicherung oder Freisaltung entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Fernmelde:

Für das sich im Planungsgebiet befindliche Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m.

Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Falls unsere Fernmeldeleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss, berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Wenden Sie sich bitte per Mail an das Postfach:
Einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de.

Stellungnahme vom Wasserverband Peine vom 10.06.2021

Wir bitten die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme zu entschuldigen und nehmen zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes wie folgt Stellung:

Gemeinde Haverlah, Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

- 1) Durch das Plangebiet verläuft unsere Trinkwasserzubringerleitung DN 500 GGG-Zm, Baujahr 2011.



Detaillierte Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft (planauskunft@wvp-online.de).

Die Zubringerleitung ist durch Grunddienstbarkeiten dinglich abgesichert und im Grundbuch eingetragen.

Zur Einhaltung des notwendigen Abstands von Bauwerken zur Versorgungsstrasse verweisen wir auf die Hinweise des DVGW-Regelwerkes W-400-1 (A) und W-400-2 (A), Anhang H, "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen" Teile 1 und 2.

Diese Hinweise haben auch Gültigkeit für Überbauungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten Versorgungsleitungen liegen.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Planung der Masten-Standorte bzw. beim Rückbau von Anlagen auf den Verlauf unserer Leitungen zu achten ist. Für die Dauer des Bestehens unserer Anlagen dürfen in deren unmittelbarer Nähe keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb und die Erhaltung der Anlagen beeinträchtigen. Im Rahmen von notwendigen Betriebs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten müssen die Leitungen dem Wasserverband Peine jederzeit frei zugänglich sein.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass eine Gründung von Masten im Nahbereich unserer Anlagen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, z. B. Rohrschäden an unserer Trinkwasserzubringerleitung, vermieden werden muss. Entsprechend der DIN 19630 "Richtlinien für den Bau von Wasserleitungen" ist eine Schutzstreifenbreite von mindestens 8,00 m einzuhalten.

Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Braunschweig vom 27.05.2021

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

5.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Auslegung vom 05.05.2021 bis einschließlich 08.06.2021 statt.

- Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 29.04.2021 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 08.06.2021 aufgefordert. Die in diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurden bei der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen berücksichtigt.

- Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Gemeinde Haverlah hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde parallel durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung fand vom bis einschließlich statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der weiteren Planung berücksichtigt. Es wurden wesentliche Sachverhalte vorgetragen, welche eine erneute Auslegung erforderten.

6.0 Zusammenfassende Erklärung

6.1 Planungsziel

(wird nach den Planverfahren ergänzt)

6.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

Gemeinde Haverlah, Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

(wird nach den Planverfahren ergänzt)

7.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

- Bodenordnung

Im Falle der Neuplanung von WEA im Plangebiet ist es Sache der Vorhabenträger für die neuen Anlagen, mit den Betreibern der Altanlagen bei Steinlah und im Norden von Salzgitter Vereinbarungen über den Rückbau zu schließen.

Weitere bodenordnende Maßnahmen sind für das Plangebiet nicht erforderlich, da der Plan keine konkrete Flächeninanspruchnahme vorbereitet.

8.0 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Erschließungs- und die Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung mit Umweltbericht hat mit dem zugehörigen Beiplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt unter Behandlung/ Berücksichtigung aller zu den Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise beschlossen.

Baddeckenstedt, den

.....
(Bürgermeister)